



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinde Stadt Bleicherode,

wir wenden uns mit einem Sonderdruck des „Bleicheröder Echos“ an Sie, um Sie mit aktuellen Informationen rund um die Entwicklung der Pandemie zu informieren. Die unsererseits umzusetzenden Regelungen, die vom Bund, Land und Landkreis erlassen worden sind, haben das öffentliche Leben für jeden spürbar in wenigen Tagen auf ein Minimum heruntergefahren.

Das Ziel ist es, Kontakte zu vermeiden, um Ansteckungen zu verhindern. Fast alle von Ihnen haben sichtbar ihr Verhalten bereits umgestellt. Angesichts dessen will ich Ihnen ein großes Dankeschön aussprechen,

dass Sie und wir alle gemeinsam besonnen mit der Situation umgehen.

Ich möchte jedoch davor warnen, ungeduldig zu werden. Niemand kann heute mit gutem Gewissen sagen, wie lange diese schwere Zeit anhält. Noch geben uns die täglichen Zahlen der Neuinfektionen leider keinen Grund, nachzulassen oder die Regeln zu lockern.

Ein Ziel ist es, dass die Zahl der Neuinfektionen sich soweit im Rahmen hält, dass das Gesundheitssystem nicht überfordert wird. Die Verlangsamung der Ausbreitung entscheidet darüber, ob man auch in den nächsten Wochen jedem schwer Er-

krankten die bestmögliche Versorgung geben kann. Insofern ist auch die deutsche Politik beispielhaft vorgegangen und hat sich der besonderen Problematik und Situation dieses Pandemieereignisses gestellt. So versteht die Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel auch die Sorgen um die Wirtschaft als Ganzes oder die Sorge des Einzelnen um den persönlichen Arbeitsplatz.

Zitat Merkel: „So schnell wie noch nie und mit soviel Geld wie noch nie hat die Politik Maßnahmen ergriffen“, die Kanzlerin weiter: „Ich denke, ich kann sagen: wir mobilisieren, was wir können, um unser

Land in dieser unsicheren Zeit Sicherheit zu geben.“

Ich möchte mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die zum einen dafür sorgen, dass das notwendige öffentliche Leben und die Strukturen erhalten bleiben. So sind insbesondere die Menschen im Gesundheitssystem, in der Pflege, in der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung sowie alle Einsatzkräfte zu nennen, die derzeit besonnen bleiben und außergewöhnliche Leistungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten erbringen. Danke dafür.

Des Weiteren sind aber auch eine Vielzahl von Aktivitäten im Rahmen einer nachbarschaftli-

chen Hilfe in der Bevölkerung - durch vielerlei Aktionen - zu nennen, so dass Menschen, die dringend Hilfe benötigen, auch Hilfe erhalten.

Lassen Sie uns in dieser schweren Zeit zusammenstehen, denn nur so wird es möglich sein, diese -infolge Pandemie- einzigartige Situation zu meistern um uns in der Zukunft, nach Bewältigung dieses außergewöhnlichen Ereignisses, wieder in die Arme schließen und Gemeinsamkeit leben zu können.

„Einigkeit und Geschlossenheit baut die Städte und die Landgemeinde“

Ihr Frank Rostek.



CORONA-PANDEMIE im LANDKREIS NORDHAUSEN

GEÖFFNET BLEIBEN z.B.:

- Lebensmittelhandel, einschließlich Bäckereien und Fleischereien
- Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden, Drogerien
- Banken und Sparkassen
- Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker
- Filialen der Deutschen Post und Paketstellen von Logistikunternehmen
- Abhol- und Lieferdienste, z. B. von Gaststätten und Imbissen, Straßenverkauf von Eiscafés
- Wäschereien und Reinigungen
- Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte
- Großhandel
- Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe
- Bestattungsinstitute
- Autohäuser mit Werkstatt und Betriebe von Kfz-Reparaturen
- Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege)

GESCHLOSSEN SIND z.B.:

- Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen
- Bars, Cafés, Eiscafés, Gaststätten, Kneipen, Diskotheken
- Theater, Kinos, Museen
- Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen und Solarien
- Friseure und Barbiergeschäfte
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote
- alle Bildungseinrichtungen und Bibliotheken
- Spielhallen und Wettannahmestellen
- Mehrgenerationenhäuser, Beratungsstellen, Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien
- Offene Senioreneinrichtungen
- Jugendbildungs- und -freizeitstätten, Jugendclubs, Jugendherbergen
- touristische Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (erlaubt sind nur dienstliche Übernachtungen)
- Zusammenkünfte in Vereinen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze

ES GILT IMMER:

- strenge Auflagen zur Hygiene
- Abstandsgebot, keine Ansammlungen von Menschen, insbesondere in Warteschlangen



An alle Helfer*innen, Arzt*innen, Schwestern, Pfleger, Rettungskräfte, Feuerwehrleute, Polizist*innen, Verkäufer*innen und ...



DIE KRISE IST AUCH EINE CHANCE

„Danke“ sagen kann ein Anfang sein!

Danke!

von
Kirsten und René Fiedler
für
Stadtverwaltung

#Wirbleibenzuhause



Unter diesem Motto startete das Bundesgesundheitsministerium im vergangenen Monat gemeinsam mit Prominenten die Social-Media-Kampagne „Zusammen gegen Corona“. Auch das Kollegium des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Bleicherode beteiligte sich stellvertretend mit zwölf Kollegin-

nen und Kollegen an dieser Aktion und möchte dem Anliegen der Bundesregierung Nachdruck verleihen, um die Corona-Krise einzudämmen.

Bleibt einfach zu Hause!

Bild und Text: Johannes Eichhorn

Fußballchronik

Bitte um Unterstützung



Wir wollen die fußballfreie Zeit nutzen und uns um unsere Vereinschronik kümmern.

Dazu brauchen wir aber eure Unterstützung!

Wir bitten deshalb alle Bleicheröder, Mitglieder, aktive und ehemalige Spieler, fragt eure Großeltern, Eltern, Verwandten oder sucht in eigenen Fotokisten und -alben nach Aufnahmen (Bilder, Video, Schriftstücke, Ehrungen) aus allen Jahrgängen der 70jährigen Bleicheröder Fußballgeschichte.

Es gibt bestimmt noch viele Mannschaftsfotos, Bilder von großen Siegen, Niederlagen, Punktspielen, Meisterschaften, Trainingslagern

und gemeinsamen Veranstaltungen aus der aktiven Spielerzeit.

Bitte lasst euch all die Geschichten zu den Bildern erzählen, verseht sie mit den Namen der Spieler und Jahrgänge, damit all die Erinnerungen unserer Vereinsgeschichte nicht verloren gehen.

Die Aufnahmen und Unterlagen könnt ihr per Mail an anja.hauptmann@gmx.de senden.

Wenn ihr Fragen oder Anregungen habt, erreicht ihr uns unter der 0174/4200920.

SV Glückauf Bleicherode, Abteilung Fußball

Krötenretter am Schwanenteich

Bleicherode (bv) Die ersten Kröten und Molche sind schon seit ein paar Wochen unterwegs und haben es immer ziemlich schwer, über die Straße am Schwanenteich oder am Haselborn zu kommen, ohne überfahren zu werden.

Jana Henning - Jacob kümmert sich seit ein paar Jahren um die Krötenrettung und geht jeden Tag am Schwanenteich vorbei. Unterstützt wird sie dabei vom Bauhof der Stadt. Mittlerweile gibt es viele Spaziergänger, die dabei helfen



und deshalb hängt sie an den Zäunen kleine Eimer mit Handschuhen auf, damit die Tierchen vernünftig transportiert werden können. Viele gut gemeinte Retter nehmen jedoch die eingegrabenen Eimer zum Transport heraus und hinterher sitzen diese Eimer dann nicht mehr richtig in ihren Löchern. Kröten, Salamander und Molche geraten so darunter und müssen ihr Leben lassen. Die Handzettel, die an den aufgehängten Eimern angebracht sind, geben eine genaue Gebrauchsanweisung. Die Wanderung der kleinen Tiere ist jetzt schon fast vorbei, aber im nächsten Jahr brauchen sie sicher wieder die Hilfe ihrer Retter.

Obergebra hat geschmückt



Foto: Gregor

Obergebra (bv) Als kleines Zeichen der Hoffnung, aber auch der Normalität, haben die Mitglieder des Ortschaftsrates und ihre Familien in diesem Jahr zwei Osterbäume geschmückt.

Natürlich hat man sich Ende des vergangenen Monats nicht hier

getroffen, sondern hat die Ostereier zeitversetzt aufgehängt, um der Situation gerecht zu werden.

Allein der Anblick wird dazu beitragen, dass sich die Bürger in Obergebra zum Osterfest über diese Geste freuen.

KURZ NOTIERT

Nächster Erscheinungstermin

Die nächste Ausgabe des Bleicheröder Echos erscheint wieder am 29.04.2020. Liebe Leser, bitte senden Sie Ihre Ankündigungen, Nachbetrachtungen, Hinweise, Anregungen und sonstige Texte sowie Fotos bis spätestens 01.04.2020 an folgende E-Mail-Adresse: blankav@t-online.de oder g.schlichting@wochenchronik-nordhausen.de

Bitte verkleinern Sie Ihre Fotos nicht für das Mailen, sondern senden Sie diese in der Originalgröße.

Telefonnummer: 036338-60626 oder 03631-611613.

Osterfeuer

Bedingt durch Überschneidungen erfolgte bezüglich des Osterfeuers am 11. April 2020 eine Fehlinformation. Die aktuelle Situation und verständliche Absage einer Genehmigung verhindert das diesjährige Osterfeuer.

Es gab demzufolge auch keine Annahme von Grünschnitt und Brennholz. Ggf. kann der Grünabfallplatz am Heerweg dazu genutzt werden.

Die Schützengilde 1896 e.V. bitet um Verständnis und hofft auf ein Osterfeuer 2021.

Klassentreffen abgesagt

Leider müssen wir das Klassentreffen der ehemaligen Klasse 8b der Löwentorschule mit dem Abschluss 1976 unter Rosi Gerlach auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Damit wir einen neuen Termin vereinbaren können, meldet euch bitte bei Carmen (Telefonnummer oder Email sind euch ja bekannt). Achtet auf euch und bleibt oder werdet gesund!

Klasse 8b

IMPRESSUM

Bleicheröder ECHO
mit Amtsblatt und kostenlos.

Herausgeber: Härting & Lechte GmbH,
Geschäftsführer: Michael Tallai,
Andreas Schoo,
Michael Wüller

Redaktion: Blanka Vogler

Anzeigen: Angelika Schlichting
email: g.schlichting@wochenchronik-nordhausen.de

Geschäftsstelle: Wochenchronik /
Bleicheröder Echo
Engelsburg 3

99734 Nordhausen

Tel.: (0 36 31) 6116-0

Fax: (0 36 31) 6116-16

eMail: info@wochenchronik-nordhausen.de

verbreitete Auflage: 11.000 Stück

Druck: TA-Druckhaus Erfurt GmbH & Co. KG
Gottstedter Landstraße 6
99092 Erfurt

Verteilung:
Thüringer Direktmarketing GmbH, Erfurt-Stotternheim

Leserbriefe: Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht. Jeder Leserbrief muß mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein. Die Redaktion behält sich Kürzungen unter Berücksichtigung der presserechtlichen Verantwortung vor. Für die Richtigkeit telefonisch aufgebener Ansagen oder Änderungen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Sämtliche Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen an anderer Stelle nicht veröffentlicht werden.

Es gilt die Preisliste vom 01.01.2020
Gedruckt auf 90% recyceltem Papier.

ALBRECHT

Garten- und Landschaftsbau

Wilhelmsplatz 9 - 37445 Walkenried / Zorge

Tel.: 0 55 86 - 800 73 43
Mobil: 0175 - 561 29 10

www.albrecht-galabau.com

- ✘ Baumschnitt und Baumfällung
- ✘ Problembaumfällung in Seilklettertechnik (SKT)
- ✘ Erd- und Baggerarbeiten
- ✘ Garten- und Grünanlagenpflege
- ✘ Neuanlage und Umgestaltung von Garten- und Grünanlagen
- ✘ Rollrasen
- ✘ Steinkörbe - Gabionen
- ✘ Stein- und Pflasterarbeiten
- ✘ Zaunanlagen & Wildschutznetze

HEIMATGESCHICHTE

Osterbräuche

Ostera, die Göttin des Frühlings, muss in unserer Gegend einst sehr bekannt gewesen sein, denn noch heute wird in einigen Dörfern der ehemaligen Grafschaft Hohenstein das Osterfeuer angezündet. Die Asche wurde damals auf den Acker gestreut, weil sie angeblich segensbringend sein soll. Auch das in der Osternacht stillschweigend geschöpfte Osterwasser soll heilkräftig sein. Nach dem damaligen Volksglauben macht die Sonne am Ostermorgen beim Aufgehen drei Freudensprünge.

Der Osterhase soll die rotgefärbten Ostereier gelegt haben. Das Ostereiersuchen ist bis heute noch ein beliebtes Kindervergnügen. Zu Ostern erfreute sich die Jugend am Ballspiele, zu dem das Ehepaar, welches im Vorjahr zuerst Hochzeit gehalten hat, die bunten Bälle und einen großen Ball (Brautball genannt) zu liefern hatte. In einigen Dörfern findet das Ballaushängen bzw. das Ballschlagen bereits am Palmsonntag statt.

Andere Bräuche und Traditionen gehören noch bis heute in verschiedenen Landesteilen zum Brauchtum, auch wenn man den Ursprung und den Sinn nicht mehr kennt.

- Aus der Oberlausitz kennt man den Osterritt als Prozession.
- In der Alpenregion und in Hessen sind die brennenden Osterritter

der (sie werden einen Hang hinabgerollt) eine Abwandlung des Osterfeuers.

- In Bayern werden die Eier in kleinen gehäkelten Wollsäckchen weggeworfen. Man ist solange im Wettbewerb, bis die Schale platzt und das Ei kaputt ist.
- In Sachsen werden Ostereier geschoben, sie rollen im Wettbewerb einen kleinen Hang hinunter. Derjenige scheidet aus, dessen Ei zuerst am Ende der Bahn angeschlagen ist. In der Altmark sagt man dazu Eiertrudeln.
- Das Schmücken des Dorfbrunnens / Osterbrunnens ist besonders in Franken beliebt. Auch in Thüringen kann man zunehmend schön geschmückte Brunnen sehen. In Bleicherode ist das Schmücken des Osterbrunnens (Zierbrunnen) seit dem Oster-spaziergang 2009 auch zur Tradition geworden.

Seinen Ursprung hat das Schmücken des Brunnens in der Tradition des Osterwassers, das die jungen Mädchen schöpfen oder die jungen Burschen die Mädchen damit bespritzten.

Wasser galt seit heidnischer Zeit als Symbol des Lebens und der Fruchtbarkeit.

Wolfgang Lindner

MITTEILUNG DES SENIORENBEIRATES

Glückwünsche zum Geburtstag

Aufgrund des derzeitigen Versammlungsverbotes fällt die Sitzung des Seniorenbeirates im Monat April aus. Für Anfragen oder Hinweise steht Ihnen Klaus Schweineberg unter 036338/43545 zur Verfügung.

Aus dem gleichen Grund findet im April auch kein Treffen der Interessengruppe „Bleicheröder Platt“ statt. Ebenfalls wegen der Corona-Situation können derzeit persönliche Besuche zu Jubiläen von Seniorinnen und Senioren leider nicht durchgeführt werden. Deshalb erhalten die Jubilare vorerst nur das Glückwunschschreiben des Bürgermeisters. Sobald die Kontaktbeschränkungen wieder aufgehoben sind, werden die Mitglieder des Seniorenbeirates die Jubilare noch persönlich besuchen und Ihnen die Präsente nachträglich übergeben.

Aus dem genannten Grund gratulieren wir hiermit nachträglich

ganz herzlich den Bleicheröder Geburtstagskindern:

Frau Elisabeth Dobkowitz zum **99. Geburtstag** am 20.03.2020,

Frau Anna-Luise Ruge zum **96. Geburtstag** am 02.04.2020,

Frau Ursula Bender zum **90. Geburtstag** am 03.04.2020 und

Herrn Günter Rostek ebenfalls zum **90. Geburtstag** am 05.04.2020

sowie den Eheleuten Gisela und Erich König aus Obergebra zur Diamantenen Hochzeit am 19.03.2020.

Wir wünschen den Jubilaren noch alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit und Wohlergehen.

Den Leserinnen und Lesern des „Bleicheröder Echo“ wünschen wir ebenfalls alles Gute und dass sie von der Coronakrankheit verschont bleiben!

Klaus Schweineberg
Vors. des Seniorenbeirates

WILDKRÄUTER

WILDKRÄUTER

Essen statt bekämpfen

Bleicherode (bv) Der Frühling hat trotz der derzeitigen Corona - Krise genau wie in allen anderen Jahren Einzug in der Natur gehalten. Alles wächst und blüht. Vielleicht kann man die Zeit, die man jetzt mehr zur Verfügung hat, dazu nutzen, sich mit anderen Themen zu beschäftigen.

Giersch ist wohl das meist bekannte Unkraut in unseren Gärten und wird zudem fast immer bekämpft und niemals ganz beseitigt werden können.

Doch wer es als Wildkraut in der Küche einsetzen will, hat einen Alleskönner zur Hand. Kostbare Inhaltsstoffe, wie ätherische Öle, Bor, Eisen, Kalium, Kalzium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Vitamin A und C und vieles mehr, helfen bei Blasenentzündungen, Erkältungen,

Immer mehr sind die Wildkräuter wieder in das Interesse der Menschen gerückt. Für manche ist es einfach nur Unkraut und stört im Garten. Aber unsere Vorfahren hatten nicht wie wir Medikamente und Salben zur Verfügung. Sie mussten sich in der Natur bedienen und sie kannten sich mit der Wirkung und

GIERSCH

Gicht, Rheuma oder Zahnschmerzen, um nur einige der vielen Einsatzmöglichkeiten zu nennen. Antibakteriell, entzündungshemmend und kräftigend sind dabei nur die wichtigsten Eigenschaften.

Überall ist der Giersch oder auch Geißblatt zu finden. Er wächst und gedeiht an Heckenrändern, im Wald, in Parks oder an Wegrändern. Essbar sind die Blätter, Blüten, Samen und Triebe.

Quelle: Kostbare Natur

VOGELMIERE



Nicht weniger bekannt und verbreitet ist die Vogelmiere. In der Verbreitung ist sie kaum zu übertreffen und bildet ganze Teppiche auf den Böden im Garten oder Wegesrand. Genutzt werden kann die unverwüsthliche Vogelmiere sehr vielseitig in der Küche durch ihren hohen Anteil an Vitamin A und C als Beilage zu Salaten, als Pesto, im Quark oder als Kräuterbutter. Eben-

Nutzung der einheimischen Pflanzen besser aus als wir.

Dass man Bärlauch, Löwenzahn und Brennesseln essen kann, hat sich schon herumgesprochen. Aber auch so viele andere Pflanzen kann man sammeln und verwenden.

Hier 2 Beispiele:



falls enthalten sind Vitamin B, Eisen, Kalium, Kalzium, Flavonoide und vieles mehr.

Sie schmeckt mild und erinnert entfernt an den Geschmack von Erbsen. Als Frühlingskraut reinigt sie das Blut und entschlackt den Körper, hemmt Entzündungen und ist schleimlösend, kühlend sowie schmerzstillend.

Fotos: Vogler



„Bei jedem Menschen stehen im Leben Herausforderungen bevor, die nur bewältigt werden können, wenn alle am selben Strang ziehen.“

Wir sagen „Danke“

Wir sind überwältigt von der Hilfsbereitschaft, die uns in dieser Zeit entgegengebracht wird. Danke an alle fleißigen „Näherinnen“ und an Herrn Steve Krings, der uns mit seiner großzügigen Spende in der Not half. Ein ganz besonderer „Dank“, gilt unseren Mitarbeiter*innen, die in dieser schweren Situation täglich außergewöhnliche Arbeit leisten. Die Sicherstellung der häuslichen Versorgung ist Dank Ihnen weiterhin gegeben. Ich bin stolz, ein so tolles Team zu haben.

Unser Gruß geht natürlich auch an unsere Klienten, die wir weiterhin versorgen. Wir geben unser Bestes um uns alle zu schützen.

Wir helfen Ihnen gerne bei allen Belangen.

Auch wenn Ostern dieses Jahr anders sein wird, wünschen wir Ihnen allen trotzdem eine schöne Zeit, gute Erholung und beste Gesundheit.

Ihre AWO Sozialstation Bleicherode Tel.: 036338/42447

Mandy Lübbecke
Einrichtungsleitung

Bitte bleiben Sie zu Hause – wir sind für Sie da!
Telefon: 036338/ 42447



myOpel.de Opel Service

OPEL INSPEKTION

BESSER GLEICH DAS ORIGINAL.

Bei uns erhalten Sie höchste Servicequalität zum günstigen Preis – davon profitieren Sie und Ihr Opel.

UNSER ANGEBOT

keine Inspektion

ab 49,90 €!

*nach Modell und Ausstattung, zzgl. MwSt. und Zuzahlungen

funke
AUTOSHAFT

Autoshaft Funke
Inh. Andreas Funke
Sonnberg 34
37339 Germerode
Telefon: 036076-41150



Landgemeinde Stadt Bleicherode
- Bürgermeister -

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode Umlaufbeschluss vom 19.03.2020

Umlaufbeschluss-Nr. 35/2020

Umlaufbeschluss zur Zuständigkeit des Hauptausschusses im Pandemiefall

Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

900 Jahre Lipprechterode



Wann genau unser Ort seinen Namen erhielt, lässt sich heute nicht mehr so genau bestimmen. In der Festschrift von der 850 Jahr Feier 1972 wird das Jahr 1119 beschrieben. In dem Werk „Ersterwähnung Thüringer Städte und Dörfer“ von Wolfgang Kahl, wird für die Ersterwähnung von Lipprechterode das Datum 16. April 1120 genannt. Eine genauere Begründung gibt es vom Autor nicht. Als weiteres Datum der Ersterwähnung wurde das Jahr 1122 angeführt.

In einem Artikel der regionalen Presse von 2002 in der Serie „Thüringer Wappen Geschichte“ schreibt Helmut Ullé, dass unser

Ort 1122 erstmals urkundlich erwähnt wird. Auf welche Quellen sich der Autor hier bezieht, ist auch nicht bekannt.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Autor des Werkes „Ersterwähnung Thüringer Städte und Dörfer“, auf Grund zahlreicher, von ihm verfasster Schriften zur Geschichte Thüringens, auf verlässliche Quellen gestützt hat.

Somit wird Lipprechterode nun 900 Jahre alt und dies sollte gebührend gefeiert werden. Hierfür arbeitet seit geraumer Zeit ein Festkomitee unter Leitung des Bürgermeisters Jörg Kirchner.

Die Festwoche ist vom 13.06.2020 bis 21.06.2020 geplant. Für alle Einwohner und Gäste ist für jede Altersklasse etwas dabei.

Eine Ortschronik entsteht dank Ellen Schieke und Siegfried Gruppe neu. Diese soll dann auch anlässlich der Festveranstaltung vorgestellt werden. Schon mal ein großes Dankeschön an diese Beiden. Viel Arbeit und Freizeit, die hoffentlich nicht umsonst war, steckt in den Vorbereitungen. Wer noch Ideen und Vorschläge hat, kann diese der Gemeinde unterbreiten.

Ramona Echtermeyer

Fußball Bleicherode Trainingslager der 1. Herrenmannschaft im Schullandheim



Die 1. Herrenmannschaft führte vom 06.03.2020 - 08.03.2020 ihr diesjähriges Trainingslager im Schullandheim in Bleicherode durch. Nach einer ersten Trainingseinheit am Freitagabend in

der Dreifelder-Sporthalle ließen Spieler und Trainer bei einem gemütlichen Grillabend den Tag ausklingen. Am Samstag standen ein gemeinsames Frühstück und ein weiteres Training zur Vorbereitung auf das Punktspiel am Nachmittag gegen Görsbach auf dem Plan. Leider konnte die bisher gezeigte Spielstärke in dieser Begegnung nicht abgerufen werden. Und so musste sich Bleicherode, nach einer schlechten Mannschaftsleistung, dem Gegner mit 2:1 geschlagen geben. Als Abschluss des Tages konnten sich am Abend dann alle

Spieler an der Kugel auf der Bowlingbahn beweisen.

Aktuelle Informationen unter www.sv-glueckauf-bleicherode.de.

SV Glückauf Bleicherode, Abteilung Fußball



VdK Bleicherode

Frauen - fast unter sich

Am 10.03.2020 begingen wir unser diesjähriges Frauenforum im Ortsverband Bleicherode des Sozialverbandes VdK in der Cafeteria des Marienhospitals in Bleicherode. Dazu fanden sich vorwiegend Frauen ein, aber auch 4 männliche Mitglieder. Für die Frauen gab es ein Blümchen im Topf als Dankeschön für Ihre treue Mitarbeit im Verband. Einer von den anwesenden Männern hatte mit einem Blümchen für jede anwesende Frau eine kleine Überraschung mitgebracht.

Bei Kaffee und Kuchen, aber auch herzhaftem Essen ging der gemütliche Nachmittag wieder einmal zu schnell vorbei.

Wir können zurzeit keine Aussage treffen, wann unsere nächste Zusammenkunft stattfindet. Die für den 14. April 2020 vorgesehene Jahreshauptversammlung findet definitiv nicht statt. Wir hoffen, sie in der 2. Jahreshälfte nachzuholen. Wann die nächste Veranstaltung stattfindet, werden wir rechtzeitig in der Presse

bekannt geben. Mitglieder können sich auch gern unter den bekanntesten Telefonnummern melden.

Bernadette Buchardt



autoPRO
DIE WERKSTATT.

Frohe Ostern!

Wir wünschen unseren Kunden ein schönes Osterfest und freuen uns auf Ihren nächsten Besuch!
Bleiben Sie schön gesund.



Auto Albrecht GmbH

Nordhäuser Straße 48-49 • 99752 Bleicherode
Tel.: 03 63 38-4 24 44 • Fax: 03 63 38-4 21 57
info@autoalbrecht.com • www.autoalbrecht.com

Frohe Ostern wünscht Ihnen das Team der

August-Petermann Apotheke

Apothekerin Susanne Geißler • Lindenstraße 15 • 99752 Bleicherode
☎ 036338 450685 ☎ 036338 450686 @ www.apotheke-bleicherode.de

Ein frohes Osterfest

wünscht

Soveno Pflegedienst

"Am Zierbrunnen"



Ein frohes Osterfest

wünscht den Mietern und Geschäftspartnern die

Bleicheröder

Wohnungsbau GmbH



99752 Bleicherode
Naumannstraße 2
Tel.: 036338 / 480580
Fax.: 036338 / 4805828
e-mail: BleiWoBau@t-online.de





AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 "Obergebraer Straße" der Stadt Bleicherode gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 "Obergebraer Straße" der Stadt Bleicherode gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen zur Anzeige vorgelegt (Posteingangsbestätigung vom 13.11.2019).

Gemäß Schreiben vom: 17.02.2020, Az: 15.0.11824.02-12.19 wurden seitens des Landratsamtes Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 4 "Obergebraer Straße" der Stadt Bleicherode gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt die o.a. Satzung
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	Stadtverwaltung Bleicherode, Außenstelle Wolkramshausen, Bauamt, Backsüber 3, 99735 Bleicherode OT Wolkramshausen
Zeiten:	Öffnungszeiten von bis : geschlossen
Montag	
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verletzungs- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Nr. 4 "Obergebraer Straße" der Stadt Bleicherode schriftlich gegenüber der Stadt Bleicherode unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung, enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bleicherode, 27.02.2020

Rostek
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

Ergänzungssatzung Nr. 4 "Obergebraer Straße" der Stadt Bleicherode



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen)
Darstellung ohne Maßstab

Hauptsatzung der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stadt Bleicherode in der Sitzung am 27.02.2020 die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Im Falle dessen Verhinderung erfolgt die vollumfängliche Vertretung durch den 1. oder 2. Beigeordneten (§ 9 der Hauptsatzung) des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bleicherode.

Artikel 2

§ 12 Entschädigungen

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten der Ortschaften erhalten für ihre Tätigkeit als Ortschaftsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortschaftsbürgermeister gemäß § 45a Abs. 11 S. 6 ThürKO i. V. m. § 2

ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Die bisherigen Bürgermeister der in § 4 Abs. 1a genannten, fünf aufgelösten, Gemeinden erhalten für die Dauer ihrer individuell verbleibenden aktuellen Amtszeiten als Ortschaftsbürgermeister folgende Aufwandsentschädigung:
 - 1. Friedrichsthal, Hainrode, Kleinbodungen und Kraja: 600,00 Euro
 - 2. Wipperdorf: 1.335,00 Euro
- b) Die Ortschaftsbürgermeister der Ortschaften: Bleicherode, Elende, Etzelsrode, Mörbach, Nohra, Obergebra, Wernrode, Wollersleben und Wolkramshausen erhalten als monatliche Pauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der zu betreuenden Ortschaft:

bei einer Einwohnerzahl bis 500	monatlich 363,00 Euro
von 501 bis 1.000	641 ,30 Euro
von 1.001 bis 2.000	807,95 Euro
von 2.001 bis 3.000	892,65 Euro
von 3.001 bis 5.000	977,35 Euro
von mehr als 5.000	1179,75 Euro.

Nach Ende der derzeitigen Amtszeiten der Ortschaftsbürgermeister, gemäß § 12 (8a) der ersten Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bleicherode, erhalten die entsprechenden Ortschaftsbürgermeister eine monatliche Pauschale gemäß § 12 (8b) der Ersten Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt

Bleicherode.

(c) Die stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister erhalten folgende monatliche

Aufwandsentschädigung:

- 1. der Ortschaften Etzelsrode, Friedrichsthal, Elende, Kleinbodungen, Kraja, Hainrode, Nohra, Wollersleben, Mörbach, Wernrode: 50,00 Euro
- 2. der Ortschaften Bleicherode, Obergebra, Wipperdorf, Wolkramshausen: 100,00 Euro

(11) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für ihre nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 45 a Abs. 3 ThürKO).

(12) Die vom Gemeinderat berufenen sachkundigen Bürger der einzelnen Fachausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für ihre nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses.

(13) Weitere und/oder Änderungen der Aufwandsentschädigungssätze können zukünftig in einer separaten Entschädigungsverordnung der Stadt Bleicherode ergänzt und/oder angeglichen werden.

Artikel 3

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amts-

blatts der Stadt Bleicherode“ der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“. Das Amtsblatt liegt in unregelmäßigen Abständen der drei-wöchentlich erscheinenden Zeitung „Bleicheröder Echo“ als Beilage bei. Das „Bleicheröder Echo“ wird mit der wöchentlich kostenlos erscheinenden Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ an alle Haushalte der Landgemeinde „Stadt Bleicherode“ verteilt.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsbliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Inkrafttreten:

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Landgemeinde Stadt Bleicherode tritt, unter Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Würdigung einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Stadt Bleicherode, den 08.04.2020

Rostek
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Landesverordnung

Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-EindämmV0-) Vom 26. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmende dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzugehörigen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten

im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,
2. Fitnessstudios, Schwimmbäder, Freizeitanlagen, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWtG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWtG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerieen, Getränke-, Wochenend Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teileverkaufsstellen,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke einschließlich Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Frisüre und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Sofern eine Einrichtung oder ein Betrieb neben Waren oder Dienstleistungen über diejenigen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürkATTG sind vorbehaltlich des Satzes 2 untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfek-

tionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-social angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten, sind untersagt.

§ 11

Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet

(1) Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesen Gebieten beziehungsweise 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
 2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
 3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
 4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
 5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen,
 6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
 7. Gaststätten,
 8. Beherbergungsbetriebe,
 9. Blutspendetermine,
 10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.
- (2) Als Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise. Die Dauer des Verbots nach Absatz 1 kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.
- (3) Bei Reiserückkehrern nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen

AMTLICHER TEIL

Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingehalten werden.

(4) Eine Tätigkeit in anderen Einrichtungen oder Betrieben als denjenigen des Absatzes 3 soll nur erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Einrichtung oder des Betriebs erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
 (1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten

Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingeschante Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 15

Weitergehende Anordnungen

der zuständigen Behörden

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamts vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329-337) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs.

1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 26.03.2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Informationen für Unternehmen

Kurzarbeitergeld (KUG)

(Corona-Virus: Informationen für Unternehmen)

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für den Zugang zum KUG beschlossen. Sie gelten mit Wirkung zum 01. März 2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Voraussetzungen (§ 95 SGB III)

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltsausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

Erheblicher Arbeitsausfall (§ 96 SGB III)

- Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall) oder
 - Wirtschaftliche Ursachen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)
- Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein.

Betriebliche Voraussetzungen (§ 97 SGB III)

- Im Betrieb oder der Betriebsabteilung muss mindestens eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Persönliche Voraussetzungen (§ 98 SGB III)

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten/ohne Aufhebungsvertrag aufgelösten) Beschäftigung
 - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung
- > befristet Beschäftigte: können KUG erhalten!
 > gekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: können ab Ausspruch der Kündigung: kein KUG erhalten!

Wie lange kann KUG bezogen werden? (§ 104 SGB III)

- Grundsätzlich gilt:
- 12 Monate
 - Unterbrechungen von mindestens 1 Monat können die Bezugsfrist verlängern
 - Achtung: Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige!

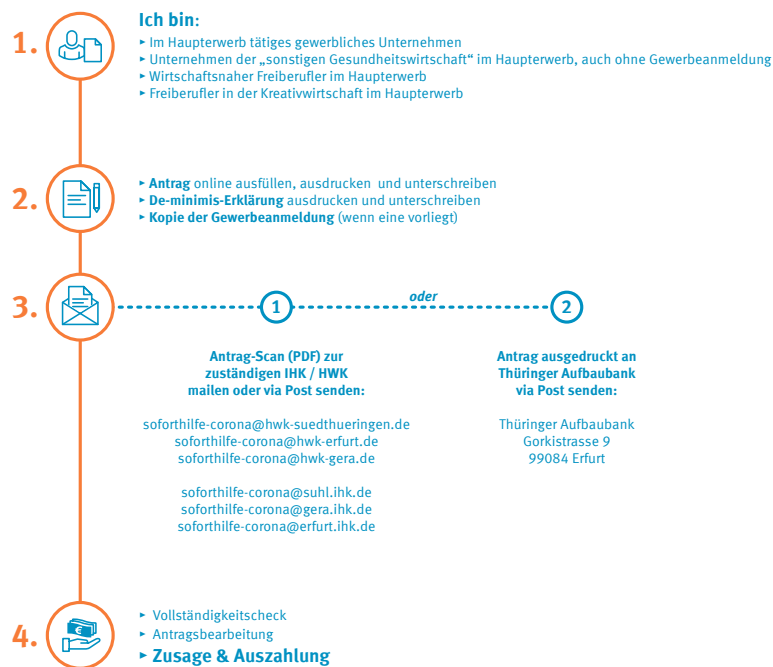
Ihre Solidarität ist gefragt!

Die Einmalzahlung soll ausschließlich denjenigen Firmen und Gewerbetreibenden über die ersten Hürden helfen, die in einer existenzbedrohenden Situation sind.

Wichtige Hinweise:

Wie funktioniert die Thüringer Corona-Soforthilfe?

Alle Infos und Formular auf www.aufbaubank.de/coronasoforthilfe



Weitere Informationen: www.aufbaubank.de/corona

Hotline: 0800 534 56 76

Informationen für Kita-Eltern

Wichtige Informationen zur Betreuung und Gebühren im Zeitraum der Kita-Schließung

Liebe Kita-Eltern, die Landesregierung hat mit der erlassenen Allgemeinverfügung den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab 17. März 2020 bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020 untersagt.

Im Rahmen einer Notfallbetreuung werden wir – bei dringendem Bedarf – eine Betreuung grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten vorhalten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind. Diese sind insbesondere:

1. Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren),
2. Polizei,
3. Strafvollzugsdienst,
4. Rettungsdienst,
5. medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken,
6. Justizeinrichtungen,

7. ambulante und stationäre Pflegedienste,
8. stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung),
9. die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs,
10. Kommunale und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung) zwingend wahrzunehmen sind.

Sind Sie in diesen o.g. Bereichen tätig und können Sie die Kinderbetreuung nicht anderweitig organisieren, melden Sie sich bitte bei der Leiterin Ihrer Kindertagesstätte und beantragen eine Notfallbetreuung für Ihr Kind.

Die Kita- Leitungen sind angewiesen, dass die Aufnahme der Kinder in die Notfallbetreuung sowie der Arbeitgeber der Eltern dokumentiert werden.

Die angeordnete Schließung der Kindertageseinrichtungen hat

uns alle, aber vor allem Sie als Eltern, vor große Herausforderungen gestellt. Mit diesem Elternbrief wenden wir uns insbesondere an die Eltern, die keinen Anspruch auf ein Kindertagesbetreuungsangebot haben.

Wir danken Ihnen zunächst für das nach unserer Wahrnehmung große Verständnis, das Sie für die Umsetzung des Erlasses zum Betretungsverbot aufbringen. Wir wissen, dass Sie vor immensen Herausforderungen hinsichtlich der Betreuung Ihrer Kinder stehen. Dies wirft für viele sehr schwierige, für manche auch existentielle, Fragen auf. Und auch wenn wir dafür Verständnis haben, momentan hat die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus die oberste Priorität. Daher bitten wir um Verständnis, dass wir in den vergangenen Tagen unseren Fokus auf die Umsetzung des Betretungsverbot und der Sicherstellung eines Betreuungsangebotes für Schlüsselpersonen setzen mussten.

Viele Eltern haben uns in den vergangenen Tagen Fragen bzgl. der Elternbeiträge gestellt. Wir möchten Sie heute darüber informieren, wie wir als Träger mit diesen Fragen umgehen.

Das Thüringer Bildungsministerium, die kommunalen Spitzenverbände und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen haben sich auf einen sogenannten Kita-Pakt geeinigt:

Die Verantwortlichen der Thüringer Landesregierung haben am 24.03.2020 geregelt, dass der Freistaat die Kosten der Kita-Betreuung für diejenigen Eltern übernimmt, die eine Notbetreuung ihrer Kinder nicht in Anspruch nehmen können.

Im Monat April werden deshalb keine Elternbeiträge und Verpflegungskosten ab 17.03.2020 von uns eingezogen. Unsere Buchhaltung veranlasst die notwendigen Änderungen automatisch. Sollten Sie einen Dauerauftrag zum Einzug der Gebühren eingerichtet haben, muss dieser im April ausgesetzt werden.

Wird die Schließung über den 19.04. hinaus angeordnet, muss die Situation und das weitere Verfahren neu bewertet werden.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
 gez. R. Becker / Hauptamtsleiter
 Stadt Bleicherode

AMTLICHER TEIL

Informationen für Kita-Eltern

Einschulungsuntersuchungen werden bis auf weiteres ausgesetzt

Das Gesundheitsamt setzt vorerst die Einschulungsuntersuchungen der künftigen Erstklässler aus. Hintergrund der Maßnahme ist, dass zahlreiche Eltern momentan ihre Termine zur Schuleingangsuntersuchung von sich aus absagen bzw. die Termine nicht wahrnehmen.

Das Gesundheitsamt bittet deshalb alle Eltern, die im März oder April für ihr Kind einen Termin zur Einschulungsuntersuchung haben, sich telefonisch unter 03631/911-5555 oder -5400 im Landratsamt zu melden (bevorzugt in der Zeit montags bis freitags von 13 bis 14 Uhr).

Das Gesundheitsamt versucht, die Eltern kurzfristig telefonisch zu erreichen, allerdings liegen nicht in allen Fällen die Telefonkontakte vor. Bei längerfristigen Terminen werden die Eltern schriftlich informiert. Das Gesundheitsamt wird die Einschulungsuntersuchungen wieder aufnehmen, wenn es die aktuelle Situation zulässt und wird sich rechtzeitig bei den betroffenen Eltern mit einem neuen Termin melden.

Corona-Abstrich-Stelle in Wiedigsburgklaus Nordhausen

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) bietet jetzt eine zentrale Corona-Abstrich-Stelle, in der Wiedigsburgklaus, direkt an der Wiedigsburghalle in der Hohensteiner Straße in Nordhausen.

Wichtig ist, dass diese Corona-Abstrich-Stelle nicht ohne eine vorherige Terminvereinbarung über den Hausarzt aufgesucht werden kann.

Zunächst muss also grundsätzlich der behandelnde Hausarzt telefonisch kontaktiert werden.

Der Hausarzt entscheidet, ob ein Corona-Abstrich erforderlich ist und vereinbart dann einen Termin in der Corona-Abstrich-Stelle.

Erst mit diesem Termin kann die Untersuchung in der zentralen Abstrich-Stelle erfolgen.

Der Zugang zur Corona-Abstrich-Stelle erfolgt von außen direkt in der Wiedigsburgklaus, auf der rechten Seite der Wiedigsburghalle. Geöffnet ist die Abstrich-Stelle montags bis freitags von 18 bis 20 Uhr sowie samstags und sonntags von 16 bis 18 Uhr, allerdings wie beschrieben nicht unangemeldet, sondern ausschließlich für die vorab vom Hausarzt vereinbarten Termine.

Informationen für Eltern

Für Eltern, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, gibt es einen Entschädigungsanspruch und auch der Zugang zum **Kinderzuschlag** wird erleichtert.

Im Infektionsschutzgesetz wird unter anderem ein

Entschädigungsanspruch geregelt. Danach erhalten Eltern, die wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen nicht arbeiten können, unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für ihren Verdienstaussfall.

Wer ist betroffen?

Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kinder mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind.

Was ist das Ziel?

Die Abmilderung von Verdienstaussfällen*, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder mit Behinderung erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Wie erreichen wir das?

In das Infektionsschutzgesetz wird auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie aufgenommen.

*Ein Verdienstaussfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schullerferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Informationen für Arbeitgeber

Die Auszahlung des Entschädigungsanspruchs übernimmt der Arbeitgeber, der bei der vom jeweiligen Bundesland bestimmten zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schullerferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Merklblatt - Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß §§ 56 und 57 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer auf Grund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungs-

verdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Absatz 1 IfSG).

Kranke Personen werden vom § 56 IfSG grundsätzlich nicht erfasst, da sie krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind. Sie erleiden dadurch keinen Verdienstaussfall, da sie entweder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Krankengeld durch die Krankenkasse erhalten. Eltern, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gem. IfSG eine Kindereinrichtung/Schule nicht betreten durften, gehören nicht zu den entschädigungsberechtigten Personenkreisen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsanspruch nur dann besteht, wenn der Arbeitgeber nicht bereits nach § 616 Abs. 1 BGB zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, es sei denn, dass im geltenden Tarifvertrag oder im individuellen Arbeitsvertrag eine konkrete Regelung getroffen wurde und der Anspruch aus § 616 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist.

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit zu stellen beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 - Gesundheitswesen Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar

Folgendes ist bei Antragstellung zu beachten:

1. Für Arbeitnehmer:
Unterliegen Arbeitnehmer einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder werden einem solchen unterworfen und erleiden dadurch einen Verdienstaussfall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld.

Für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, hat der Arbeitgeber die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszus zahlen. Die ausgezahlten Beträge können dem Arbeitgeber auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen erstattet werden.

Folgende Unterlagen sind vom Arbeitgeber einzureichen (§§ 56 u. 57 IfSG):

1. Antragstellung – formlos- mit Angaben der Bankverbindung (IBAN und BIC)
2. Wie lange ist die betroffene Person im Unternehmen bereits beschäftigt?
3. Auszug vom Tarifvertrag/Arbeitsvertrag über Regelungen für die Entgeltfortzahlung gem. § 616 Abs. 1 BGB bei Arbeitsausfall, Arbeitsverhinderung, Tätigkeitsverbot und Freistellung von der Arbeit (nicht nur Krankheitsfall) als Kopie beifügen, falls vorhanden.
4. Liegt eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeits-

bescheinigung wegen Erkrankung für die Zeiten des Tätigkeitsverbotes vor? Wenn Ja, bitte eine Kopie davon dem Antrag beifügen (Bitte nicht verwechseln mit dem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot des Gesundheitsamtes) 5. Konnte die betreffende Person im Unternehmen umgesetzt werden? Wenn nein, bitte begründen. 6. Angaben über den durchschnittlichen (Jahresdurchschnitt) monatlichen Nettoverdienst sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer Anteil zur Rentenversicherung incl. der Vorlage der Lohn- u. Gehaltsabrechnung der letzten 6 Monate. 7. Kopien des behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes des Gesundheitsamtes (Beginn und Ende).

II. Für Selbstständige:

Unterliegen Selbstständige einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit oder werden einem solchen unterworfen und erleiden dadurch einen Verdienstaussfall, kann auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 56 u. 57 IfSG eine Entschädigung in Geld gezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen (§§ 56 und 57 IfSG):

1. Antragstellung – formlos- mit Angaben der Bankverbindung (IBAN und BIC). 2. Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens mit Angabe des RV Beitrages. 3. Kopien des durch das Gesundheitsamt behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes (Beginn und Ende). 4. Liegt eine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wegen Erkrankung für die Zeiten des Tätigkeitsverbotes vor? Wenn Ja, bitte eine Kopie davon dem Antrag beifügen (Bitte nicht verwechseln mit dem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot des Gesundheitsamtes). 5. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaussfallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden. Nachweise über Mehraufwendungen sind einzureichen. Die Erstattung richtet sich nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 Satz 1 IfSG. 6. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während des Tätigkeitsverbotes ruht, erhalten neben der Entschädigung nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang. Einzureichen sind dafür: - Aufstellung nicht gedeckter Betriebsausgaben - Zahlungsnachweise Die Erstattung richtet sich nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG.

Auskunft erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 unter: Telefonnummer: 0361 – 57 3321317 Fax: 0361 – 57 3321305

Erlass des TMASGFF vom 19.03.2020 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Aktualisierung der Regelungen über die Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,
um den „Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2“ vom 19.03.2020 umzusetzen, hat das Thüringer Bildungsministerium Vorgaben zur Notbetreuung von Kindern in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kinderpflegepersonen nach § 43 SGB VIII erlassen. Diese werden wie folgt aktualisiert.

A. Von der Notbetreuung erfasste Kinder

1. Folgende Kinder dürfen an der Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespersonen teilnehmen:

- Kinder, bei denen ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist (Gruppe A+);
- Kinder von Eltern, die beide im medizinischen, pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten (Gruppe A);
- Kinder von Eltern, die beide in der sog. kritischen Infrastruktur arbeiten und dort unabkömmlich sind (Gruppe B);
- Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist (Gruppe C).

2. Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist (entfällt bei Gruppe C).

3. Es werden nur Krippen-, Kindergarten und Schulkinder bis zur Jahrgangsstufe 6 betreut. Ältere Kinder können an der Notbetreuung nicht teilnehmen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind im Einzelfall möglich, wenn ältere Kinder wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen.

4. Das Betretensverbot für bestimmte Personen gilt fort. Soweit nicht auf Ebene der Gebietskörperschaften strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,

- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.

Über die Aufnahme in die Notbetreuung entscheidet die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. Beschwerden bearbeiten die Schul- bzw. Jugendämter.

B. Durchführung der Notbetreuung

Die Notbetreuung erfolgt dezentral in der jeweiligen Schule oder Betreuungseinrichtung durch deren reguläre Beschäftigte. Sollte sich der Krankenstand so entwickeln, dass einzelne Einrichtungen den Betrieb einstellen müssen, melden Sie dies bitte an die Schul-ämter, Träger und an uns.

Die Kinder werden in Gruppen betreut, deren Größe 15 Kinder nicht überschreiten darf. Die bisherigen Klassenverbände/Gruppen (einschließlich Lehr- oder Betreuungspersonal) bleiben soweit wie möglich erhalten. Die Notbetreuung umfasst die üblichen Betreuungszeiten.

Die weiteren Einzelheiten, etwa die Essensversorgung, regeln die Schulen vor Ort.

Die Kostenerstattung der Elternbeiträge durch das Land greift nicht für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen.



Helmut Holter

Ausführende Hinweise zu den von der Notbetreuung erfassten Kindern (Stand: 25.3.2020)

Gruppe A+: generelle Berechtigung zur Notbetreuung mit „Ein-Elternteil-Regelung“

1. Erfasste Eltern der Gruppe A+

Die Notbetreuung steht offen, wenn ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist.

Bei diesen Personen wird nicht geprüft, ob auch der zweite Elternteil zu einer berechtigten Berufsgruppe gehört. (Für alle übrigen Berufsgruppen bleibt es bei der 2-Eltern-Regelung.) Bei Personen der Gruppe A+ ist auch nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A+

Elternteile der Gruppe A+, die in Abweichung von der 2-Eltern-Regelung eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bescheinigung ihres Ar-

beitgebers, dass sie unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut sind.

Gruppe A: generelle Berechtigung zur Notbetreuung

1. Erfasste Eltern der Gruppe A

Eine großzügige Notbetreuung findet statt für Personal im Gesundheits- und Pflegebereich oder mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.

- das Gesundheits- und Pflegebereich zählen
- Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
- der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);
- die stationäre Kinder- und Jugendhilfe;
- die Herstellung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.

Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören

- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuer während der Bereitschaftszeiten
- der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche).
- Justizvollzugsanstalten.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A

Betriebe, die zur Gruppe A zählen, sollen mit vollständigem Personal arbeiten können; es ist deshalb nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Für Gruppe A reicht eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern im Gesundheitsbereich bzw. in Bereichen der öffentlichen Sicherheit tätig sind. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nützlich, sollte aber nicht zwingend gefordert werden. Gehört nur ein Elternteil zur Gruppe A, findet keine Notbetreuung statt.

Gruppe B: Zulassung im Einzelfall

1. Erfasste Eltern der Gruppe B

Die Notbetreuung im Einzelfall wird gewährleistet für das betriebsnotwendige Personal in Betrieben der kritischen Infrastruktur.

a. Kritische Infrastruktur

Erste Voraussetzung für Gruppe B ist, dass beide Eltern in einem Betrieb der kritischen Infrastruktur arbeiten. Dazu gehören:

- Wasserversorgung,
- Energieversorgung (Strom, Gas),

- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur),
- Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung
- Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)
- Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
- Reinigungspersonal,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern,
- kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer.

b. Betriebsnotwendiges Personal
Bei Gruppe B gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die genannten Betriebe ihre Aufgaben auch mit reduziertem Personalbestand erfüllen können. Eine Notbetreuung wird daher nur gewährleistet für die Kinder von Mitarbeiter*innen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes unersetzbar sind. Diese Betriebsnotwendigkeit kann sich etwa aus Notfallplänen ergeben oder daraus, dass einzelne Personen über Spezialkenntnisse verfügen oder besondere Aufgaben wahrnehmen müssen. Zum betriebsnotwendigen Personal gehören alle Mitglieder von Krisenstäben.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe B

Für die Gruppe B werden Arbeitgeber- bzw. Auftragsgeberbescheinigungen erbeten. Die Bescheinigung soll den konkreten Betrieb benennen und bestätigen, dass die konkrete Person zur Aufrechterhaltung des Betriebes unabkömmlich ist (mit stichwortartiger Begründung). Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Gruppe C: gefährdete Kinder

Eine Notbetreuung wird gewährleistet für Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen sollten. Auch hier gilt die Altersgrenze bis zur 6. Jahrgangsstufe (mit Abwechslungsmöglichkeit bei behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf). Es kommt in dieser Gruppe nicht darauf an, ob die Eltern die Betreuung selbst übernehmen oder anderweitig sicherstellen können.

Für diese Kinder stellen die zuständigen Jugendämter auf Antrag der Eltern oder aus eigener Initiative Bescheinigungen aus, die keine nähere Begründung enthalten. Sie übermitteln diese Bescheinigung an die Eltern oder direkt an die betreuende Einrichtung.

#Maskeauf

Verantwortung zeigen und mitmachen



Ideen zu selbstgemachtem Mundschutz, Näh- und Bastelanleitungen füllen in den letzten Tagen die Medien. Corona ist allgegenwärtig.

Auch wenn die Infektionszahlen hier in Bleicherode und Umgebung noch gering sind - lasst uns gemeinsam dafür sorgen, die Zahl der Neuinfektionen niedrig zu halten. Die Aktion „Ärzte helfen Bleicherödem - Bleicheröder helfen Ärzten“

war bereits ein voller Erfolg. Für den Moment sind die Hausarztpraxen gut mit Mundschutz versorgt. Herzlichen Dank an alle Unterstützer!

Nun geht es ins nächste Level. Der Bleicheröder Schneckenhengst geht mit gutem Vorbild voran. Es ist an der Zeit, dass nun Alle umdenken. Mit dem Motto „Bleicheröder helfen Bleicherödem“ können

wir einen neuen Trend setzen. Versorgt Freunde, Familie und Nachbarn mit stylischen Mundschutz, am besten doppellagig und nutzt dies Accessoire beim Einkauf, auf Arbeit oder anderen Zusammentreffen um Euch und andere zu schützen.

Gemeinsam mit Händehygiene haben wir so eine gute Basis zum Schutz.

Da vor Symptombeginn eine

Übertragung von Corona möglich ist, sollte jeder Mundschutz tragen, um die Tröpfchenverteilung zu verringern. Auch wenn Du jung bist und Dich unverwundbar fühlst, denke an Deine Eltern und Oma und Opa. Werde nicht zum Überträger.

Wer fleißig weihnäht, kann im Kultur Floral Mundschutz spenden und wer Bedarf hat, kann sich dort mit einem Mund-

schutz pro Person ausrüsten. Außerdem haben die Bleicheröder einen Einkaufsservice eingerichtet.

Wenn Sie zur Risikogruppe gehören, nicht nach draußen können und niemanden haben der für Sie einkauft oder Wege erledigt, melden Sie sich unter Tel: 0176 2279 7869. Freiwillige, sehr nette junge Menschen werden den Weg für Sie übernehmen.

Gemeinsam schaffen wir das!

FROHE OSTERN

... wünscht Ihre WBG Südharz
und einen schönen Start in
die warme Jahreszeit!

Wohnen
mit Service!



Hotline (036338) 42213
www.wbg-suedharz.de



*Wir wünschen all unseren Lesern
in der Landgemeinde,
unseren Kunden und Geschäftspartnern
trotz alledem ein schönes Osterfest!*

Schullandheim „Burg Schneckenhengst“

Ritter wandert aus



Bleicherode a. H. Jugendherberge.

Bleicherode (bv) Im Jahr 1935 wurde der „Schneckenhengst“ seiner Bestimmung als Jugendherberge in der Talstraße in unmittelbarer Nähe zum Wald übergeben. Viele Jahre später, manche Bleicheröder erinnern sich sicher noch, war das Objekt dann Internat für die auswärtigen Schüler aus dem damaligen „Sperrgebiet“ für die erweiterte Oberschule „Max Planck“, die im Moment als Ausweichmöglichkeit für das Bleicheröder Gymnasium genutzt wird. Das Schülerheim und seine Leitung waren nicht immer so beliebt, zumal man nach der Schule damals noch den Aufstieg zu Fuß absolvieren musste. Die Schönheit der umgebenden „Bleicheröder Berge“ hatte man in dem Alter sicher nicht als solche erkannt.

Seit 27 Jahren betreibt der Horizont - Verein hier das Schullandheim „Burg Schneckenhengst“, welches weit über die Grenzen der Stadt bekannt und auch sehr beliebt ist. Nicht nur durch die Nähe zum Wald, sondern auch durch die vielen Angebote auf dem gesamten Außengelände hinter dem Heim,



war dieses Objekt so im Ansehen gestiegen.

Das soll nun Ende diesen Jahres vorbei sein, denn der Betreiber kann das Objekt nicht weiterführen. Die Schließung sei eine wirtschaftliche Notwendigkeit, so der Verein. Die Auflagen waren immer höher geworden und gipfeln jetzt in den Brandschutzvorschriften, die etwa 200 Tausend Euro verschlingen würden. Das übersteigt die Finanzen des Vereins. Man könne sie zudem nicht auf die Gäste umlegen. Der Ritter von „Burg Schnecken-

hengst“ wird also nach Harzrigi in das dortige Schullandheim auswandern. Dort solle ein neues Ritterlager entstehen, was dann in erweiterter Form mehr Möglichkeiten für seine Gäste bieten werde.

Was wird aus dem „Schneckenhengst“? Dazu will Horizont gemeinsam mit der Stadt nach neuen Nutzungsmöglichkeiten suchen. Bleibt zu hoffen und zu wünschen, dass dieses Objekt in einer anderen Form weiterleben wird.

Fotos: Vogler



Richtigstellung zur Coronavirus-Verbreitung in Bleicherode

Wie es nun einmal in Bleicherode so üblich ist, machen Falschmeldungen in Form von Gerüchten schnell die Runde. In Zeiten ohne COVID-19 macht das den Meisten auch nichts aus. Jedoch trifft es die Praxis für Ergotherapie von Katy Schmidt in der Talstraße in der jetzigen Zeit ziemlich hart.

„Mir kam in den vergangenen Tagen über Umwege zu Ohren, dass sich eine hier nicht näher benannte Person aus Wipperfurth, in meiner Praxis mit dem besagten Virus infizierte.“

Nach Aussage dieser Person, hat er sich angeblich bei einer meiner Angestellten infiziert. Hier passte es anscheinend sehr gut zum Gerücht, dass sich meine Angestellte vor kurzem zu einem Urlaub in den USA aufhielt.“ so die Inhaberin.

Zur Klarstellung soll hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die oben genannten Schilderungen jeglicher Grundlage entbehren. Die Person aus Wipperfurth war und ist nicht Patient in die-

ser Praxis, wodurch eine Ansteckung kaum zu begründen ist. Des Weiteren befand sich die genannte Angestellte nach der Rückkehr aus ihrem Urlaub vierzehn Tage lang in Quarantäne und ist infektionsfrei. Darüber hinaus war die Praxis zum Schutz der Patienten freiwillig vom 16. Bis 27. März geschlossen.

Unter Nutzung aller gesundheitlichen Sicherungsmaßnahmen inklusive Nichtbehandlung von Risikopatienten oder auch derer, die es zur Zeit nicht wünschen, ist die Praxis seit dem 30. März wieder geöffnet. Eine generelle Schließung ist aus Sicht der Gesundheitsbehörden auch nicht gewünscht, da es sich bei der Ergotherapie um systemrelevante Einrichtungen handelt.

Wäre es derzeit nicht sinnvoller, ohne diese Gerüchte auszukommen. Schlimm genug, dass man hiermit noch zusätzliche unangebrachte Probleme schafft.

red.

Bleicherode zeigt Herz

Bleicherode (RF) Vielfältig sind die Ideen, Aktionen und Initiativen der Menschen zur gegenseitigen Unterstützung in dieser herausfordernden Zeit. Jeder spürt, dass das Besondere eine Belastung ist, die am Besten gemeinsam getragen werden kann. Auch wenn es jetzt wichtig ist zu Hause zu bleiben und Abstand zu halten, zeigen viele Menschen ihre Dankbarkeit für die Helfer, die jetzt weiterarbeiten. Ihre Kraft und ihre Zeit setzen alle Helfer für die Gemeinschaft ein und jeder einzelne aus der Gemeinschaft kann „Danke“ sagen.

Der Seniorenbeirat hat die Initiative „Bleicherode zeigt Herz“ gestartet. Ein starkes Symbol, das auch als Karte genutzt werden kann, trägt diese Initiative. Die Plakate hängen an verschiedenen Orten und Jeder kann, mit seinem Stift und seiner Unterschrift teilnehmen.

Das Symbol ist auch als Karte verfügbar und jede Karte kann mit Unterschrift an einen Helfer überreicht werden. Wer die eigene Wohnung nicht mehr verlassen will, kann die Karte ins Fenster stellen. Zusammenhalten und das auch zeigen ist gerade jetzt wichtig. Die

Bilder aus anderen Ländern und Städten mit singenden und applaudierenden Menschen zeigen das.

Auch bei uns treffen sich Anwohner, beispielsweise in der Frankestraße, abends 21:00 Uhr um mit Gesang und Applaus zu zeigen: Wir helfen uns gegenseitig und stehen zusammen ...

Dies gilt nicht nur für die Schwestern und Ärzte der Heliosklinik, die unmittelbar gegenüber täglich rund um die Uhr ihren Dienst und mehr tun.

„DANK E AN EUCH ALLE.“

Abstand halten – verbunden bleiben

Bleicherode (RF) Niemand bleibt von den Auswirkungen der „Corona-Krise“ verschont und alle eint der Gedanke in dieser Zeit Regeln zu folgen, die noch vor wenigen Wochen unvorstellbar waren und heute so selbstverständlich, wie überlebenswichtig sind.

Bleiben Sie zu Hause – wahren Sie Abstand - bleiben Sie trotzdem einander verbunden - das kann einfacher sein, als mancher glaubt. Einige Beispiele, wie das gelingen kann:

Der kommunale Seniorenbeirat schaltet sich wöchentlich zu einer Telefonkonferenz zusammen und tauscht wichtige Informationen aus. Gerade in dieser Situ-

ation sollen Senior*innen nicht alleine sein und spüren, dass Menschen da sind, die helfen und beschützen. Im Bedarfsfall ist Herr Schweineberg telefonisch erreichbar (036338 43545).

Das Quartiersmanagement im Seniorenwohnen „Am Löwentor“ ist telefonisch erreichbar (036338 481381) und Frau Laub kann Hilfe organisieren.

Die Medienmentoren bieten ihre Dienste unter 036338 322 33 an. Herr Fiedler organisiert die Hilfe im Internet.

Viele Ehrenamtliche (und Nachbarn) – bieten Alltagshilfen (besonders Einkaufshilfen z.B. unter 0176/22797869) und unterstüt-

zen Hilfebedürftige und Alleinstehende.

Die evangelische Kirche bietet „Segenswünsche zum Mitnehmen“ (an der Kirche) an und sicher gibt es noch viel mehr Beispiele, die zur Zeit einfach nicht recherchiert werden können.

Der Seniorenbeirat empfiehlt z.B. die Bildung von Telefonketten, bei denen sich die Teilnehmer wöchentlich oder täglich in einer vorher vereinbarten Reihenfolge nacheinander anrufen. Das kann übrigens jeder Bürger tun und so Familie und Freunde (z.B. aus dem Verein, der Selbsthilfegruppe, der Kirchengemeinde ...) mit Abstand verbunden bleiben.



SOZIALSTATION Bleicherode

Wir wünschen unseren Patienten, Ihren Angehörigen und unseren Geschäftspartnern ein schönes Osterfest!

*Pflegedienstleiterin
Mandy Lübbecke und ihr Team*



Ein frohes Osterfest wünschen wir allen unseren Kunden und Geschäftsfreunden!



FA. TORSTEN POLYGA Klempnerei und Heizungsbau

Barbarastraße 40 a • 99752 Bleicherode
Tel./Fax: (03 63 38) 6 35 01



Redaktion: blankav@t-online.de

autohaus werkstatt lackiererei pannenhilfe

Kostenloser Hol- und Bringservice

Wir möchten in dieser besonderen Situation für Sie da sein.

Auch wir wissen, dass es durch die Schließungen der Schulen, Kindergärten und anderer Einrichtungen schwieriger sein kann Termine zu planen.

Wir kommen zu Ihnen, holen Ihr Fahrzeug und bringen es Ihnen nach erfolgter Reparatur wieder.

funke
— AUTOHAUS —

Autohaus Funke

Inh. Andreas Funke
Sandberg 34
37339 Gernrode
Tel.: 036076 4115 0
www.autohaus-funke.de

Nach vielen Jahren der kollegialen und freundschaftlichen Zusammenarbeit verneigen wir uns unsagbar traurig vor

Axel Kleinert

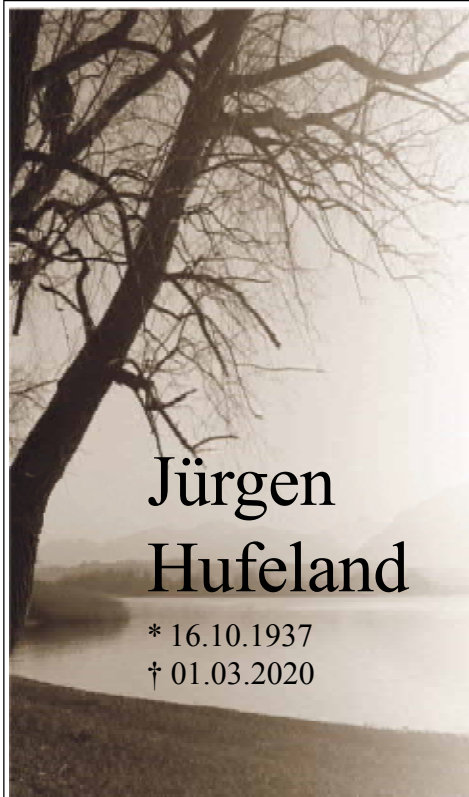
der am 20.03.2020, für uns alle noch immer unfassbar, von uns gegangen ist.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen und dem Praxisteam.

Er wird uns und seinen Patienten fehlen.

**Julia Kröner, Brunnen-Apotheke
Iven Ermisch, Stadt Apotheke
Susanne Geißler, August-Petermann-Apotheke
mit ihren Mitarbeitern**

Bleicherode im März 2020



Danksagung

Nachdem wir unseren lieben Entschlafenen zu seiner letzten Ruhestätte begleitet haben, bedanken wir uns bei Allen, die mit uns in stiller Trauer Abschied nahmen.

Ein besonderer Dank gilt unserem Hausarzt Herrn Dr. Steffen Müller und seinen Schwestern, ebenso dem Team der Stadt-apotheke, die uns auf vielfältige Weise unterstützten.

Weiterhin bedanken wir uns herzlich bei Frau Sigrid Penseler, die uns, trotz der momentanen Situation, einen würdigen Abschied ermöglichte.

Danke sagen wir auch dem Bestattungshaus Penseler und dem Blumengeschäft „Blattgeflüster“.

**Ulla Hufeland
und Kinder**

* 16.10.1937
† 01.03.2020

Obergebra im April 2020

Mauerwerkstrockenlegung

dauerhaft preiswert schnell zuverlässig Festpreis garantiert

99734 Nordhausen 03631 - 4782980 & 39326 Jersleben - Dorfstraße 15 - 0171 - 4768117

Service Baake 20 Jahre Schadensuntersuchung & Beratung vor Ort

TAXI - PETER**TAXI UND MIETWAGEN**

Inhaber Carsten Trautmann

Industriestraße 3 • 99752 Bleicherode

Tel.: 03 63 38 - 4 20 20

Fax: 03 63 38 - 6 46 99

Krankentransporte • Behinderten- und Rollstuhlfahrten
Dialyse- und Serienfahrten • Kleintransporte
Kurierfahrten • Flughafentransfer

GSBO

Göbel und Saalbach OHG
e-mail: info@gsbo.de • internet: www.gsbo.de

Büro- und Objekteinrichtungen
Bürobedarf und -technik
Küchenstudio

**100 % Küche
0,00 % Zinsen**

Finanzierung
leicht gemacht

Schnell und einfach!

Null-Zins-Aktionswochen
bis 36 Monate Laufzeit



Nordhäuser Straße 70c • 99752 Bleicherode
Tel.: (03 63 38) 4 28 93 • Mo.-Fr. 8.00 - 18.00 Uhr

**Steuerkanzlei Rieche****Stellenangebot**

Sie sind kaufmännisch ausgebildet und suchen eine Tätigkeit
für 10 bis 18 Stunden pro Woche in einem Steuerbüro...
...sprechen Sie uns an.

Angerbergstraße 67
99752 Bleicherode

Telefon: 03 63 38 / 48 28 50
e-mail: info@steuerberater-rieche.de

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 - 14.00 Uhr und nach Absprache

**MALERMEISTER
Mathias Hoßbach**

Malerfachbetrieb in 4. Generation

99752 Bleicherode Hauptstraße 138
☎ 036338-50 271 • 0162-862 33 06
seit 1912

*Wir wünschen unseren Kunden
ein frohes Osterfest.*

Fa. **KLAUS HUNGER GmbH**
Heizung & Sanitär, Klempnerei, Fliesen, Komplettbäder

Wir wünschen allen
ein frohes Osterfest
und erholsame
Feiertage.

Löwentorstr. 36 • 99752 Bleicherode
01 63 / 5 47 30 02 • 03 63 38 / 4 23 12



Es gibt kein Davor,
Es gibt kein Danach.
Die Zeit steht still.
Jetzt ist viel zu früh zu spät.
Aus dem Leben und Glück gerissen.

Axel Kleinert

ist am 20.03.2020 verstorben.

Die aktuellen Umstände erlauben noch keinen
Abschied.
Zu gegebener Zeit geben wir den Termin zur
Trauerfeier bekannt.

Wir möchten den Tag des Abschieds mit euch
teilen, Erinnerungen an Axel fest in unsere
Herzen einschließen.

In Dankbarkeit und inniger Liebe,
seine Familie

Bleicherode, im April 2020

Danksagung

Vielen Dank allen, die meiner lieben Frau und
unserer herzenguten Mutter ihre Zuneigung und
Freundschaft schenkten, die gemeinsam mit uns
Abschied nahmen, sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf so
vielfältige und liebevolle Weise zum Ausdruck
brachten.

Besonders danken wir den Teams um Frau
Dipl.-Med. Helmhold und Frau Dr. Grafe für ihre
umsichtige medizinische Versorgung, dem
Pflegedienst Agel und dem ambulanten
Palliativnetzwerk Nordhausen.

Herzlichen Dank auch dem Bestattungshaus
Penseler für die gute und persönliche Betreuung
in den schweren Stunden, Frau Penseler für die
tröstlichen Worte sowie der Gaststätte
„Bürgerhof“ für die freundliche Bewirtung.

**Gerd Hebestreit
Dirk Hebestreit
Silke Eichhorn geb. Hebestreit**

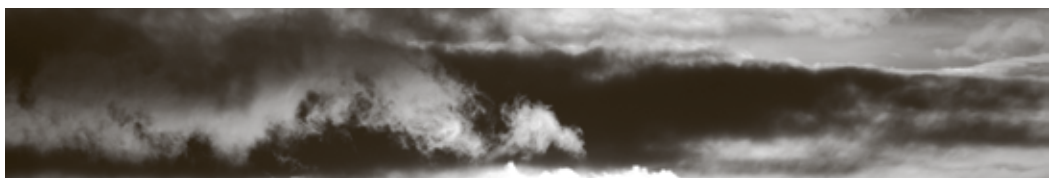
Bleicherode im März 2020

Altrud Hebestreit

geb. Thormann
† 08.02.2020

*Wenn ihr mich sucht,
sucht mich in euren Herzen.
Habe ich dort
eine Bleibe gefunden,
lebe ich in euch weiter.*

Rainer Maria Rilke



Malerfirma Harald Johne

Goetheweg 29 • 99752 Bleicherode

Tel.+Fax: (036338) 4 13 59 • Mobil: (0170) 1 62 12 59

**Tapetearbeiten & Spachteltechniken
Anstriche aller Art • Bodenbelagsarbeiten
Fassadengestaltung • Wärmedämmung**